

Beilage 1499

Bericht

des

Ausschusses für Grenzlandfragen

zum

Antrag der Abgeordneten Bitom und Genossen, Baumeister und Genossen, Bantele und Genossen und Wolf Hans betreffend Freigabe der Mittelfür das kurzfristige Sanierungsprogramm

Berichterstatter: Sichler

Der Antrag lautet:

Die Staatsregierung wird ersucht, beim Bund mit allem Nachdruck darauf hinzuwirken, daß durch umgehende Freigabe der Mittel für das kurzfristige Sanierungsprogramm der völlige Ruin der Notstandsgebiete des bayerischen Grenzlandes verhindert wird.

Antrag des Ausschusses:
Zustimmung.

München, den 18. September 1951

Der Vorsitzende:
Bantele

Beilage 1500

Der Bayer. Ministerpräsident

München, den 10. September 1951

An den

Herrn Präsidenten
des Bayerischen Landtags
München

Betreff:

Anträge auf vorgriffsweise Genehmigung der im ao. Haushalt 1951 vorgesehenen Bauausgaben

- a) für den Wiederaufbau des Amtsgerichtsgebäudes in Schwandorf,
- b) für die Instandsetzung des Justizgebäudes in München, Mariahilfplatz 17a,
- c) für die Instandsetzung des Landgerichtsgebäudes in Amberg.

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 4. September 1951 übermittle ich in der Anlage die obenbezeichneten Anträge der Staatsregierung mit der Bitte, die Zustimmung des Landtags herbeizuführen.

(gez.) Dr. Ehard,

Bayerischer Ministerpräsident

*

Antrag

Betreff:

Vorweggenehmigung der im ao. Haushalt 1951 vorgesehenen Bauausgaben für den Wiederaufbau des Amtsgerichtsgebäudes in Schwandorf

Der Landtag wolle beschließen:

Das Staatsministerium der Justiz wird ermächtigt, von der Summe von 230 000 DM, die im Entwurf zum ao. Haushalt für 1951 für den Wiederaufbau des Amtsgerichtsgebäudes in Schwandorf vorgesehen ist, einen Betrag von 110 000 DM vorgriffsweise zu verwenden.

Begründung

Das Amtsgerichtsgebäude in Schwandorf wurde im April 1945 bei einem Bombenangriff bis auf das Erdgeschoß völlig zerstört. Die noch vorhandenen Grundmauern und Teile des Erdgeschosses, die für den Wiederaufbau heute noch verwertbar sind, drohen jetzt — 6½ Jahre nach der Zerstörung — durch Witterungseinflüsse völlig zugrunde zu gehen. Für den Wiederaufbau wurden in den Jahren 1946—1948 Baumaterialien (Ziegelsteine und Bauholz) in Höhe von 50 000 M beschafft. Dieses Baumaterial hat infolge der langen Lagerung schon erheblich Schaden gelitten und droht bei noch längerem Warten völlig unbrauchbar zu werden. Die noch vorhandenen Gebäudereste des Amtsgerichtsgebäudes sind seit der Zerstörung mit einem Notdach überdacht, das nunmehr vor Einbruch des Winters erneuert werden müßte, was eine völlig unwirtschaftliche Ausgabe bedeuten würde.

Mit den vorgriffsweise beantragten 110 000 DM könnte vor Einbruch des Winters der Rohbau samt Dach fertiggestellt werden. Dadurch könnten erhebliche Substanzverluste an den noch bestehenden Gebäudeteilen und den vorhandenen Baumaterialien vermieden werden.

Die ausführungsfähigen Pläne sind von der Obersten Baubehörde fertiggestellt. Durchführung des Rohbaus vor Einbruch der Frostperiode ist möglich, wenn mit den

Bauarbeiten spätestens am 10. September 1951 begonnen werden kann.

Der Bayerische Landtag hat bereits am 7. September 1950 in einem Plenarbeschluß zum Ausdruck gebracht, daß das Amtsgerichtsgebäude in Schwandorf möglichst bald im Rohbau wiederaufgebaut werden sollte.

Die Oberste Baubehörde hat nach Besprechung am 17. August 1951 erklärt, daß die beantragte Baumaßnahme vordringlich ist und nach Bereitstellung der Mittel sofort in Angriff genommen und durchgeführt werden kann.

*

Antrag

Betreff:

Vorweggenehmigung der im ao. Haushalt für 1951 vorgesehenen Bauausgaben für die Instandsetzung des Justizgebäudes in München, Mariahilfplatz 17a

Der Landtag wolle beschließen:

Das Staatsministerium der Justiz wird hiermit ermächtigt, über die im Entwurf zum ao. Haushalt für 1951 vorgesehenen Bauausgaben in Höhe von 105 000 DM für die Instandsetzung des Justizgebäudes in München, Mariahilfplatz 17a, vorgriffsweise zu verfügen.

Begründung

Das Justizgebäude in München, Mariahilfplatz 17a, wurde im Krieg erheblich beschädigt. Bisher konnten nur die dringendsten Reparaturen behelfsmäßig vorgenommen werden. Die Dächer sind nur einfach und behelfsmäßig gedeckt. Dies hat in den abgelaufenen 6 Jahren zu Schäden in den oberen Stockwerken geführt.

Neben diesen Dacharbeiten ist die Instandsetzung und Ergänzung der behelfsmäßig hergerichteten Türen und Fenster erforderlich. Vielfach fehlen die Winterfenster.

Auch die Abortanlagen sind nach Kriegsende nur notdürftig wieder hergerichtet worden. Sie befinden sich in einem völlig unzulänglichen Zustand, so daß bei der starken Benützung infolge des großen Parteiverkehrs der üble Geruch auf den Gängen wahrnehmbar ist.

Für das Vormundschafts- und Nachlaßgericht müssen weitere Registraturräume ausgebaut werden. Ferner müssen einige Zimmer, die z. Z. nur behelfsmäßig als Abstellräume benützt werden können, wieder ausgebaut werden, damit sie als Büroräume verwendet werden können.

Zur Vermeidung von Unfällen ist auch die Instandsetzung und teilweise Erneuerung der Fußböden notwendig.

Weiter ist die Schaffung einer Fahrradeinstellmöglichkeit erforderlich.

Die hier aufgeführten Arbeiten sollen noch vor Einbruch des Winters begonnen und fertiggestellt werden.

Dann ist die Erneuerung der Kesselanlage vorgesehen. Die vorhandene Kesselanlage stammt aus dem Jahre 1903 und war bereits vor dem Kriege veraltet. Die Schäden sind jetzt so groß, daß Gefahr besteht, daß die Kesselanlage schon während der kommenden Heizperiode ganz oder teilweise ausfällt. Es ist daher erforderlich, daß spätestens nach Beendigung der Heizperiode 1951/52 die Heizkessel erneuert werden. Hierzu sind eine Reihe von Vorbereitungen erforderlich, wie Fundamentierungsarbeiten u. ä. Außerdem müssen die

erforderlichen Heizglieder wegen der langen Lieferfristen sehr frühzeitig bestellt werden. Es ist daher erforderlich, daß auch die für die Erneuerung der Heizanlage notwendigen Mittel bereits jetzt genehmigt werden.

Die Oberste Baubehörde hat nach Besprechung am 17. August 1951 erklärt, daß die beantragten Baumaßnahmen vordringlich sind und nach Bereitstellung der Mittel sofort in Angriff genommen und durchgeführt werden können.

*

Antrag

Betreff:

Vorwegenehmigung der im ao. Haushalt für 1951 vorgesehenen Bauausgaben für die Instandsetzung des Landgerichtsgebäudes in Amberg

Der Landtag wolle beschließen:

Das Staatsministerium der Justiz wird ermächtigt, über die im Entwurf zum ao. Haushalt für das Rechnungsjahr 1951 vorgesehenen Bauausgaben in Höhe von 60 000 DM für die Instandsetzung des Landgerichtsgebäudes in Amberg vorgriffsweise zu verfügen.

Begründung

Bereits im Jahre 1942 wurde vom Landbauamt eine umfangreiche Neueindeckung des Daches des Landgerichtsgebäudes in Amberg empfohlen. In der Folgezeit hat sich der Zustand des Daches, der gesamten Dachkonstruktion, der Dachrinnen, Regenabfallrohre und Schneefanggitter derart verschlechtert, daß bei weiterer Zurückstellung dieser Instandsetzungsarbeiten eine erhebliche Gefährdung der gesamten Gebäudesubstanz gegeben ist. Bei starken Regenfällen dringt das Wasser bereits in verschiedene Zimmer des 2. Obergeschosses ein. Aus den durchlöcherten Dachrinnen und Ablaufrohren stürzt bei starken Regenfällen das Regenwasser auf die Gehsteige und Passanten, was schon des öfteren zu Beanstandungen durch die Polizei geführt hat. Darüber hinaus wird das Mauerwerk durch die herabstürzenden Wassermassen geschädigt und die Schwammbildung gefördert. Auch bedürfen die gesamten sanitären Anlagen des Gebäudes infolge des hohen Alters dringend der Erneuerung. Nach Mitteilung des Landbauamts muß mit den Arbeiten spätestens Anfang September dieses Jahres begonnen werden, damit sie noch vor Einbruch der schlechten Jahreszeit zum Abschluß gebracht werden können. In der im Januar 1951 gefertigten Zusammenstellung der Baumaßnahmen auf dem Gebiete des Hochbaues im Bereich der Justizverwaltung hat die Oberste Baubehörde hierfür einen Betrag von 60 000 DM eingesetzt.

Die Oberste Baubehörde hat nach Besprechung am 17. August 1951 erklärt, daß die beantragte Baumaßnahme vordringlich ist und nach Bereitstellung der Mittel sofort in Angriff genommen und durchgeführt werden kann.